

SATZUNG der "Schützengilde Bodenteich e. V."

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Bodenteich e. V.“ Er hat seinen Sitz in Bodenteich. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Tradition und den Schießsport (hier besonders bei der Jugend) und die dörfliche Gemeinschaft zu fördern und den Heimatgedanken zu erhalten. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Amtsniederlegung ist jedoch nach § 39 BGB möglich.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Aufbau der Gilde / Mitgliedschaft

- (1) Die „Schützengilde Bodenteich e. V.“ besteht zur Zeit aus 5 Rotten und zwar:
 - a) der Jägerkompanie
 - b) der Neustädter Rotte
 - c) der Bodenteicher Rotte
 - d) der Junggesellenrotte
 - e) der Damenrotte.Weitere Rotten sind zulässig.
Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (Gildeversammlung).
- (2) Der Verein besteht aus :
 - a) aktiven Mitgliedern

- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

- (3) Jedes Mitglied kann seine Rote selbst bestimmen.
- (4) Über die Aufnahme bestimmt die Rottenversammlung mit Mehrheit.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keinen Schießsport betreiben.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand unter Angabe der Rottenwahl einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung (Rottenversammlung). Es genügt eine einfache Mehrheit.

§ 7

Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung (Rottenversammlung) beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung (Rottenversammlung) bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und den getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die aktiven und passiven Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.
Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Gildeversammlung).
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie

sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf dem Schießstand.
Die Schieß- und Standordnung ist einzuhalten.

§ 10

Beitrag

- (1) Beiträge werden nicht erhoben.

§ 11

Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung (Gilde- sowie Rottenversammlung) kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (2) Die Höhe der Umlagen wird auf einer Gildeversammlung bzw. Rottenversammlung festgelegt und beschlossen.

§ 12

Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13

Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) Nichtzahlung der Umlage nach zweimaliger Mahnung (§ 11).
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitglieder-versammlung (Gilde- bzw. Rottenversammlung) möglich, die dann endgültig entscheidet.

§ 14

Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Schießsport können verliehen werden:

- a) Ehrennadel für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) Ehrennadel für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c) Ehrennadel für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein und den Schießsport im allgemeinen.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadeln wird vom Vorstand beschlossen und wird während des Schützenfestes vollzogen.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

C. Organe des Vereins

§ 15

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Die Mitgliederversammlung.

§ 16

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Schützenoberst (1. Vorsitzender), der zweite Vorsitzende und der Dritte Vorsitzende - jeweils 1 Rottmeister - je zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein (Zweiervertretung).
Ausgenommen bleiben die Kassengeschäfte, für die der Rechnungsführer (Schatzmeister) allein verantwortlich zeichnet.

§ 17

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 16)
- b) den Rottmeistern und 2. Offizieren
- c) den jeweiligen Majestäten mit Königsbegleiter
- d) dem Rechnungsführer (Schatzmeister)
- e) dem Oberschaffer (Schriftführer)
- f) dem amtierenden Bürgermeister
- g) dem amtierenden Gemeindedirektor
- h) den Ehrenoffizieren (ohne Stimmrecht)
- i) den Offizieren der Gilde.

§ 18

Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Gildeversammlung). Der Wahlvorgang wird durch Versammlungsbeschluss festgelegt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden (Gildeoberst) beträgt 10 Jahre. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, scheidet jährlich nur ein 2. + 3. Vorstandsmitglied (in der Reihenfolge: Zweiter, Dritter vorsitzender) aus und ist jeweils durch Neuwahl zu ergänzen. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Wahljahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Erste oder Zweite Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie soll innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 19

Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20

Ordentliche Mitgliederversammlung (Gildeversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll vor dem Schützenfest stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) soll durch Plakataushang ortsüblich mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sollten spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Schützenoberst schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.

§ 21

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) ist beschlussfähig, wenn außer dem Schützenoberst oder einem der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 15 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 50 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Schützenoberst oder dem 2. Vorsitzenden abzuzeichnen. Es ist in der nächsten Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) zu verlesen.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlung (Gildeversammlung)

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) entsprechend.

§ 23

Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) Bericht.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Jährlich abwechselnd ist ein Kassenprüfer neu zu wählen.

D. Sonstiges

§ 24

Vereinsuniform

Jedes Mitglied hat sich innerhalb einer angemessenen Frist (1 Jahr) die Vereinsuniform der von ihm gewählten Rotte anzuschaffen.

§ 25

Beförderungen

- (1) Offiziersbeförderungen können nur vom Gildeoberst beim Schützenfest vorgenommen werden.
- (2) Die einzelnen Rotten wählen ihre Offiziere selbst. Die einfache Mehrheit entscheidet bei der Rottenversammlung.

- (3) Die gewählten Offiziere sind vom Gesamtvorstand auf der Vorstandssitzung (Weinprobe) zu bestätigen. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 26

Schützenfest

- (1) Der Termin für das Schützenfest ist immer die Pfingstwoche. Es beginnt am Samstag vor Pfingsten mit dem Königssessen.
- (2) Jedes verheiratete Mitglied kann am Königsschießen teilnehmen, sofern es am Ausmarsch am Haupttag teilgenommen hat.
- (3) Der König wird mit einem vom Schießwart bestimmten KK-Gewehr auf einem 100 m-Stand mit Handanzeige ausgeschossen.
- (4) König wird der beste Schütze. Bei Ringgleichheit entscheidet 1. die Schussfolge, danach ein Stechen mit einem Schuss.
Der Zweitbeste wird 1. Ritter.
Der Drittbeste wird 2. Ritter.
- (5) Der König wird am Dienstag (Haupttag) gegen 19.00 Uhr auf dem Saal im "Haus des Gastes" proklamiert.
- (6) Die Proklamation übernimmt der Gildeoberst.
- (7) Die Regentschaft des Königs dauert bis zum nächsten Schützenfest.

§ 27

Hausherr des Schießstandes

Beim Königsschießen ist der Schießwart mit einem ihm zur Seite stehenden Offizier Hausherr des Schießstandes. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Im Zweifelsfalle fällt der Gildeoberst die Entscheidung. Dies gilt auch bei allen anderen Schießsportveranstaltungen.

§ 28

Königsfeier

Die Majestäten haben am Schützenfest die Königsfeier im angemessenen Rahmen auszurichten.

§ 29

Königsgehalt

Das Königsgehalt wird von der Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) festgelegt und ist zum Schützenfest zu zahlen.

§ 30

Sterbefälle

Bei Beerdigung eines Vorstandsmitgliedes stellt der Verein - auf Wunsch der Hinterbliebenen - die Sargträger.

Nach Möglichkeit haben alle Mitglieder - auch an Arbeitstagen - an der Trauerfeier teilzunehmen.

Beim Tode eines Vorstandsmitgliedes wird ein Kranz mit einer Schleife am Grabe niedergelegt.

§ 31

Jubiläen

- (1) Zum 60. Geburtstag kann eine Abordnung Glückwünsche überbringen.
- (2) Bei goldenen Hochzeiten sowie beim 70., 80., 90. und 100. Geburtstag eines Mitgliedes wird ein Geschenk durch eine Abordnung überreicht.

§ 32

Gastvereine

Der Verein nimmt alljährlich durch Abordnungen an den Schützenfesten in Lüder, Reinstorf, Kallenbrock und Soltendieck teil.
Zum Schützenfest werden alle Jahre die vorgenannten Vereine eingeladen. Weitere Einladungen können durch Versammlungsbeschluss vorgenommen werden.

§ 33

Verbände

Der Verein kann dem Kreisschützenverband angeschlossen sein.

E. Schlußbestimmungen

§ 34

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichem Mitgliederversammlung (Gildeversammlung) beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der ortsüblichen Ankündigung durch Plakataushang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 21 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der geschäftsführende Vorstand (§ 16) und der Kassenführer (Schatzmeister) zu Liquidatoren bestellt.
Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem Flecken Bodenteich zur Heimatpflege oder anderen gemeinnützigen Zwecken zu.
- (5) Der Schützenoberst hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Uelzen anzumelden.

§ 35

Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung im Vereinsregister Änderungen dieser Satzung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, soweit diese von Behörden (Notar, Finanzamt, Amtsgericht) verlangt werden sollten.

§ 36

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bodenteich, den 02. Dezember 1983

G. Graw

M. Mehl

Simon Orbin,

J. Dittler

K. Kerschbaum

Franz Froth

A. Hübing

Günch Lettow

R. Knecht

Satzungsänderung Nr. 1.

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit fordert das Finanzamt Uelzen der folgende Textänderung in §34 (4).

Der bisherige Wortlaut wird gestrichen und wie folgt geändert und eingesetzt:

§34

Auflösung des Vereins

- (4) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Flecken Bodenteich zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bodenteich, den 26. Januar 1984

Günter Grottel
Wolfgang Kuhn
Clara-Doro Klein
Karlheinz Faber
Arnold Hübing
Paul Hübner
Hermann Hübner

W. Peters
P. Witten
Jo. Witten